

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
- Waffenwesen -
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz zum
Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen, die mit folgendem
Prüfzeichen versehen sind:



Angaben zur Person (zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

Familienname, Geburtsname, Vornamen		
Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Ortsteil (Hauptwohnsitz)		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Ortsteil (Nebenwohnsitz)		
ununterbrochen in Deutschland wohnhaft seit	erstmals wohnhaft in Deutschland im Jahr	
Sind Sie körperbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Art der Behinderung (z.B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.)	
Sind Sie sehbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Angabe der Dioptrien Links: _____ rechts: _____	
Wurden Ihnen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt? <input type="checkbox"/> ja (von welcher Behörde) <input type="checkbox"/> nein		
Welche Art von Waffen wollen Sie führen?		
Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben:		
Vorwahl:	Rufnummer:	Faxnummer:
E-Mail:		

Fragen zur Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung

Sind Sie vorbestraft?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind zur Zeit straf- oder bußgeldrechtliche Verfahren anhängig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind bei Ihnen physische oder psychische Erkrankungen bekannt, die geeignet sind, Ihre körperliche Eignung im Sinne des Waffenrechts in Frage zu stellen (siehe Hinweise zur Zuverlässigkeitsprüfung auf der Rückseite)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die umseitig aufgeführten **Hinweise – insbesondere zur Zuverlässigkeitsüberprüfung** – habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit dem dort geschilderten Verfahren einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Hinweise

Allgemeiner Hinweis:

Schusswaffen mit dem PTB –Zeichen dürfen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten.

Hinweise zur Zuverlässigkeitüberprüfung:

Nach § 6 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung durchzuführen. Mit Ihrer Unterschrift zum Antrag stimmen Sie diesem Verfahren zu.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen, oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsdaten weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Waffenbehörde nur mit „ja, Erkenntnisse vorhanden“ oder „nein“, keine Erkenntnisse vorhanden“.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Sind beim Gesundheitsamt Erkenntnisse vorhanden, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und um die erneute Entbindung von der Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung. Dieses Verfahren gilt auch für die Regelüberprüfung, die gemäß § 4 Abs. 3 WaffG für Inhaberinnen und Inhaber von Waffenbesitzkarten mindestens alle drei Jahre erneut vorzunehmen ist.

Gebührenhinweis:

Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheines wird nach der Kostenverordnung nach dem Waffengesetz derzeit eine Gebühr von **50,00 Euro** zuzüglich Zustellgebühren erhoben. Auch eine eventuelle Ablehnung oder Rücknahme des Antrages ist gebührenpflichtig.

Ich weise Sie darauf hin, dass die zuständige Waffenbehörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz mindestens alle drei Jahre erneut auf Ihre Zuverlässigkeit und körperliche Eignung kostenpflichtig zu überprüfen hat. Die Gebühren hierfür betragen aktuell **30,00 Euro**.